

# RS OGH 2000/1/14 1Ob357/99b, 1Ob217/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.2000

## Norm

ABGB §140 Ae

ABGB §140 Bd

BPGG §1

oöPGG allg

## Rechtssatz

Grundsätzlich ist in Anbetracht der Bestimmungen des Oö PGG und der Einstufungsverordnung zum Oö PGG, LGBl 1999/25, davon auszugehen, dass mit dem einem Anspruchswerber gewährten Pflegegeld dessen pflegebedingte Mehraufwendungen abgegolten sind. Es obliegt dem Pflegegeldbezieher, Gegenteiliges zu beweisen, nämlich dass der tatsächliche Betreuungsaufwand mit dem gewährten Pflegegeld nicht zu finanzieren ist, und weiters, dass trotz entsprechenden Vorbringens im hiefür vorgesehenen Verfahren das Pflegegeld zu niedrig bemessen wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 357/99b

Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 357/99b

- 1 Ob 217/08f

Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 217/08f

nur: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit dem einem Anspruchswerber gewährten Pflegegeld dessen pflegebedingte Mehraufwendungen abgegolten sind. Es obliegt dem Pflegegeldbezieher, Gegenteiliges zu beweisen, nämlich dass der tatsächliche Betreuungsaufwand mit dem gewährten Pflegegeld nicht zu finanzieren ist, und weiters, dass trotz entsprechenden Vorbringens im hiefür vorgesehenen Verfahren das Pflegegeld zu niedrig bemessen wurde. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113136

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)